



## **Bezirksregierung Münster**

**Gartenstraße 27, 45699 Herten  
Telefon: 02366/807-0**

**Immissionsschutzrechtlicher  
Genehmigungsbescheid**

**500-53.0037/15/9.3.1**

**21. August 2015**

**1. Teilgenehmigung**

**Ruhr Oel GmbH  
Pawiker Str. 30  
45899 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort:  
Johannastr. 2-8  
45899 Gelsenkirchen**

**Änderung Tanklager Linnebrink durch Errichtung des neuen Lagertankes  
FB-5279 (Bau 0254) inklusive Fundamentherstellung**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Tenor.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang / Anlagedaten.....</b>	<b>3</b>
<b>III. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
III.1 Vorbehalt .....	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen .....	4
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz .....	5
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz und Anlagensicherheit .....	6
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft (Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle inkl. Auflagen zum AZB .....	6
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	6
III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz .....	7
III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz .....	8
III.9 Festsetzungen zum Naturschutz.....	8
<b>IV. Hinweise.....</b>	<b>8</b>
<b>V. Begründung.....</b>	<b>11</b>
V.1 Sachverhalt.....	11
V.2 Antragstellung.....	11
V.3 Umweltbezogene Prüfung.....	12
V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete .....	17
<b>VI Kostenentscheidung.....</b>	<b>18</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>20</b>
<b>Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....</b>	<b>21</b>
<b>Anhang II Zitierte Vorschriften .....</b>	<b>23</b>



## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6, 8 und 16 Abs. Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Nr. 4.4.1 und Nr. 9.3.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### 1. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Die Genehmigung umfasst die vorbereitenden Baumaßnahmen zu Errichtung des Tanks FB 5279 auf dem Betriebsgelände Johannastraße 2 – 8 in Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst, Flur 93, Flurstück 267.

Der Genehmigung liegen der Mantelbericht zum Ausgangszustand vom 31.07.2014 sowie die Vorprüfung des anlagenbezogenen Ausgangszustandsberichts vom 22.05.2015 zu Grunde.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidung:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke.

## II. Antragsumfang / Anlagedaten

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die

- Errichtung des neuen Lagertanks FB-5279

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- mit einem Fassungsvermögen von 20.000 m<sup>3</sup>
- mit einer Stahlauffangtasse und
- einem lecküberwachten Doppelboden,
- inkl. dem zugehörigen Betonfundament

### **III. Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### **III.1 Vorbehalt**

- III.1.1 Die 1. Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder weitergehende Anforderungen in den weiteren Teilgenehmigungen/der Betriebsgenehmigung gestellt werden können.

#### **III.2 Allgemeine Festsetzungen**

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit der Errichtung des Tank FB 5279 begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- III.2.4 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Ausräumen des Kampfmittelsverdächtigen begonnen werden.

Den Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist der Stadt Gelsenkirchen (Referat Bauordnung und Bauverwaltung) spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

- III.2.5 Besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung der Anlage die eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, sind unverzüglich fernmündlich der Überwachungsbehörde (zurzeit Be-

zirksregierung Münster, Dezernat 53/Standort Herten) mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

- III.2.6 Im Zusammenhang mit der Errichtung des Fundamentes für den Tank FB 5279 ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Arbeitsschritte, z. B. Durchführung der Erdbauarbeiten, ordnungsgemäße Beseitigung des entnommen Bodens, höhenmäßige Einmessung, Beseitigung etwaiger temporärer Spundwände, Reparaturen an technischen Hilfsmitteln (wie Pumpen-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik) festzuhalten sind.

### **III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

#### **III.3.1 Baurecht**

- III.3.1.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind der Stadt Gelsenkirchen - Referat Bauordnung und Bauverwaltung) in Form der Prüf- und Überwachungsberichte vor Baubeginn in 1-facher Ausfertigung vorzulegen.
- III.3.1.2 Die geprüften statischen Unterlagen sind an der Baustelle bereitzuhalten.
- III.3.1.3 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus bzw. der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen

#### **III.3.2 Brandschutz**

- III.3.2.1 Der Tank FB 5279 ist mit kombinierten, frostgeschützten Be- und Entlüftungsventilen abzusichern (vgl. Brandschutzkonzept vom 17.03.2015).
- III.3.2.2 Der Tank FB 5279 ist gem. DIN 14495 mit einer stationären Berieselungsanlage und gemäß DIN EN 13562-2 mit einer halbstationären Schwerschäum-Löschanlage zu errichten. Das Gleiche gilt für den Ringraum.
- III.3.2.3 Die feuerverzinkten "trockenen Rohrleitungen" der Berieselungsanlage sind oberirdisch zu verlegen und an das vorhandene unterirdische Brauchwassernetz anzuschließen.
- III.3.2.4 Die feuerverzinkten "trockenen Rohrleitungen" der Schwerschäum-Löscheinrichtung sind oberirdisch zu verlegen.
- III.3.2.5 Die Einspeisestelle, die Absperrorgane und Entleerungen für die halbstationären Schwerschäum-Löschanlage und die Berieselungsanlage sind in Einhausungen unterzubringen.
- III.3.2.6 Die Ausführungen der Einhausungen, Zeichnungen und die erforderlichen Berechnungen zur Errichtung der halbstationären Schwerschäum-Löschanlage für den Tank und den Ringraum sowie die der Berieselungsan-

lage sind vor Baubeginn der Werkfeuerwehr vorzulegen und mit ihr abzustimmen.

### **III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz und Anlagensicherheit**

#### **III.4.1. Immissionsschutz**

##### **III.4.1.1 Alle zu installierenden**

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

#### **III.4.2 Anlagensicherheit**

III.4.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

### **III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft**

III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

### **III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz**

III.6.1 Die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS über die Erfüllung der gesamten Anforderungen des § 3 VAwS ist der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.

III.6.2 Für die Erstellung von Baustraßen und temporären Betriebsflächen ist ausschließlich inertes Oberbaumaterial zu verwenden. Die Baustraßen und temporären Betriebsflächen sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Nachweise sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Standort Herten) unaufgefordert vorzulegen.

III.6.3 Treten Wasser gefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund und/oder in die öffentliche Kanalisation bzw. den Lanferbach gelangen ist unverzüglich die Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregie-

rung Münster, Dezernat 53/Standort Herten) sowie die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde) zu unterrichten.

- III.6.4 Außerhalb der befestigten Oberflächen ist der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen nicht zulässig. Zur Sicherstellung dieser Anforderung sind dauerhafte Kennzeichnungsmaßnahmen durchzuführen.
- III.6.5 Das anfallende Niederschlagswasser muss im Zuge einer späteren Entflechtung der Werkskanalisation separat abgeleitet werden.

### **III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz**

- III.7.1 Die geplanten Boden- und Grundwasseruntersuchungen für den Ausgangszustandbericht (AZB) sind vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten durchzuführen.
- III.7.2 Die Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Anfallendes Aushubmaterial ist durch einen unabhängigen Gutachter repräsentativ zu beproben und im Hinblick auf die Verwertung/Entsorgung zu analysieren.
- III.7.3 Werden im Rahmen der Voruntersuchung bzw. bei den Erdbauarbeiten bisher nicht bekannt Auffälligkeiten festgestellt, ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) unverzüglich zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG, 2000).  
Gegebenenfalls sind Analysen des Aushubmaterials in Abstimmung mit der vorgenannten Behörde notwendig.
- III.7.4 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Untersuchungen ist der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) über die gutachterliche Tätigkeit ein Bericht mit entsprechenden Lageplänen zur Prüfung vorzulegen.
- III.7.5 Im Anlagenbereich von Tank FB- 5279 sind vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten insgesamt 6 Rammkernsondierungen durchzuführen. Die Lage der Bohrpunkte ist mit der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 52/Standort Münster) vor Baubeginn abzustimmen.
- III.7.6 Die Endtiefe der Bohrungen müssen einheitlich mindestens 5 m betragen, um sicher die gewachsene Bodenunterlage (Sande und Schluffe der Emsherterasse) zu erreichen.
- III.7.7 Ab Gründungsniveau müssen die Proben in Tiefenintervallen von 0,3 m bis max. 0,5 m entnommen werden. Für die chemischen Analysen sind mindestens die obersten drei Proben unterhalb des vorgesehenen Gründungsniveaus vorzusehen.
- III.7.8 Falls auf der geplanten Aushubsohle für Tank FB-5279 noch ein Schotterbett o. Ä. aufgebaut wird, ist das einzubauende Material vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten auf die anlagenspezifischen Parameter (s. Kap.

- 4.3 des Untersuchungskonzeptes - Neubau Festdachtank FB 5279 vom 26.05.2015) zu untersuchen.
- III.7.9 Die Analytik der Boden- und Grundwasserproben muss mindestens folgende Parameter umfassen (s. anlagenbezogenen Ausgangszustandsberichts vom 22.05.2015):
- MKW C5-C10
  - MKW C10-C40
  - BTEX + TMB
  - PAK n. EPA
  - Phenole (mögliches Abbauprodukte)
- III.7.10 Es sind vor Inbetriebnahme 2 Grundwassermessstellen zur Ermittlung der Belastungssituation im An- und Abstrom an den im Bohrplan (Anlage 5.1 des Untersuchungskonzeptes - Neubau Festdachtank FB 5279 vom 26.05.2015) gekennzeichneten Stellen einzurichten.
- III.7.11 Es ist sicherzustellen, dass die Untersuchungen von Boden und Grundwasser gemäß Untersuchungskonzept nicht durch Baumaßnahmen verhindert werden.
- III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz**
- III.8.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.
- III.9 Festsetzungen zum Naturschutz**
- III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

#### **IV. Hinweise**

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.



- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorgerufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7 Gemäß der Ordnungsverfügung vom 15.12.2009, Az.: 500-9964646/0001.B sind alle Flansche, Pumpen, Absperrorgane und Verdichter in Kohlenwasserstoff führenden Systemen, auch für die nicht in Ziffer 5.2.6 der TA Luft genannten Stoffe, durch ein den Anforderungen der Abschnitte 5.2.6.1, 5.2.6.2, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 der TA Luft entsprechende Bauteile auszuführen.
- IV.8 Wird im Rahmen der Baumaßnahmen eine Grundwasserhaltung erforderlich, so ist hierzu die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i. V. m. § 10 WHG bei der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster / Dezernat 53 / Standort Herten) zu beantragen.
- IV.9 Wird eine dauerhafte Grundwasserhaltung bzw. Grundwasserableitung notwendig, so ist hierzu die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i. V. m. § 10 WHG bei der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster / Dezernat 54) zu beantragen.
- IV.10 Sofern mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen, Recyclingmaterialien, industrielle Nebenprodukte (z.B. Aschen oder Schlacken) oder vor Ort aufbereiteter Bauschutt in den Unterbau- oder Trageschicht im Erd- und Straßenbau eingesetzt werden sollen, so ist vor dem Einbau des Materials eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i. V. m. § 10 WHG bei der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster / Dezernat 53 / Standort Herten) zu beantragen.
- IV.11 Bei geplantem Wiedereinbau von anfallendem Erdaushub sind die Vorgaben der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) Mitteilung 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle - Technische Regeln" zu berücksichtigen.

## V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

### V.1 Sachverhalt

Sie haben die Genehmigung (§§ 6 und 16 BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

beantragt.

### V.2 Antragstellung

Mit Antrag vom 08.06.2015 (Eingang am 11.06.2015) legten Sie mir die 1. Teilgenehmigung zur Änderung des Linnebrink Tanklagers durch die Errichtung des Lagertanks FB 5279 inklusive Fundamentherstellung vor.

#### V.2.1 Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen  
(Fachbereich und Bauordnung, Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 52  
(Abfallwirtschaft - einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 53  
(Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55  
(Technischer Arbeitsschutz).

Im Rahmen der Stellungnahmen der Fachbehörden wurde auf die Anforderungen aus dem, dem Antrag beigefügten

- Brandschutzkonzept vom 17.03.2015,
- dem anlagenbezogenen Ausgangszustandsbericht vom 22.05.2015 und
- dem Untersuchungskonzeptes - Neubau Festdachtank FB 5279 vom 26.05.2015

hingewiesen.

Zur praktikablen Umsetzung dieser Anforderungen wurden diese zusammengetragen und als Nebenbestimmungen unter Punkt III.3.1.2 und III.7 festgeschrieben.

### **V.3 Umweltbezogene Prüfung**

Das vom Antragsgegenstand betroffene Linnebrink-Tanklager befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst. Das Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 250 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

#### **V.3.1 Allgemeine Prüfung**

Der neue Tank FB 5279 wird östlich vom bestehenden Lagertank FB- 5276 im Linnebrink-Tanklager gebaut. Er wird mit einem Außendurchmesser von 40 m und einer maximalen Höhe von 22 m ein Nennvolumen von ca. 20.000 m<sup>3</sup> aufweisen.

Der Tank wird mit einem vakuumüberwachten Doppelboden und einer hochgezogenen Auffangtasse aus Stahl (Ringmantel) ausgestattet. Doppelboden und Auffangtasse verfügen über Leckagesicherungen. Der Tank wird auf einem armierten Betonfundament errichtet.

Der neue Tank FB-5279 soll für die Lagerung von Mittelöl eingesetzt werden. Zweck des neuen Lagertanks ist die Sicherstellung der Versorgung des Hydrotreater mit Produkt.

Hierzu wird der Tank mit mehreren Teilströmen aus verschiedenen Betriebseinheiten befüllt:

- Aus der Rohödestillation A11 in Gelsenkirchen-Horst erfolgt kontinuierlich eine Befüllung mit Mittelöl II.
- Aus dem Coker in Gelsenkirchen-Horst erfolgt kontinuierlich eine Befüllung mit Light Coker Gasöl (LCGO).
- Aus der FCC-Anlage (Fluid Catalytic Cracking) in Gelsenkirchen-Horst erfolgt kontinuierlich eine Befüllung mit Light Cycle Öl (LCO).
- Aus den Rohödestillationsanlagen A7 und A8 in Gelsenkirchen-Scholven erfolgt batchweise (d.h. diskontinuierlich) eine Befüllung mit Mitteldestillat-Gemischen (Kerosin, LDK, SDK und geringen Spülmengen Naphtha) über die Fernleitung FL-154.

Der Tankinhalt wird mit Stickstoff überschichtet.

Das im Tank FB-5279 gelagerte Mittelöl wird von dort in einem Massestrom von etwa 200 t/h zum Hydrotreater (Entschwefelung durch Wasserstoffzugabe) geleitet.

Diskontinuierlich und bedarfsweise (bei Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme oder Störung der FL-153) soll das Mittelöl auch zum Spülen der Fernleitung FL-153 ein-

gesetzt werden. In dieser Fernleitung wird Atmosphärisches Gasöl (AGO) und Heavy Coker Gasöl (HCGO) transportiert.

Darüber hinaus wird nach dem Befüllen des Tanks mit Mitteldestillat- Gemischen aus Gelsenkirchen-Scholven die entsprechende Fernleitung (FL-154) mit Naphtha gespült.

Möglicherweise soll der Tank FB-5279 künftig auch als Servicetank für den benachbarten Tank FB-5276 genutzt werden, in dem gefluxte Gasöle gelagert werden. Die Einlagerung von gefluxtem Gasöl ist nicht Genehmigungsgegenstand, wird jedoch beim Thema Ausgangszustandbericht (AZB) mit behandelt werden.

### **Luftreinhaltung**

Die Luftqualität in den Ruhrgebietsstädten wird, wie in vielen anderen europäischen Großstädten gleichermaßen, im Wesentlichen durch Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) erheblich belastet.

Zur Verringerung der Feinstaub- und/oder Stickstoffbelastung wurde daher der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet aufgestellt, der für die Stadt Gelsenkirchen gilt. Dieser wurde aktualisiert und ist am 15.10.2011 in Kraft getreten. Er besteht aus 3 Teilplänen:

- Nord (BezReg Münster)
- Ost (BezReg Arnsberg)
- West (BezReg Düsseldorf).

Als Ergebnis dieses aktualisierten Luftreinhalteplans gilt ab dem 01.01.2012 eine gemeinsame, zusammenhängende Umweltzone für das ganze Ruhrgebiet einschließlich dem Werkstandort Gelsenkirchen-Horst.

Die Abluft aus dem Tank FB-5279 soll (Gegenstand der 2. Teilgenehmigung) zukünftig vor der Ableitung in die Atmosphäre mittels Aktivkohle gereinigt werden. Hierdurch werden die Emissionen von Schwefelwasserstoff und Kohlenwasserstoff, die auch geruchsrelevant sind, reduziert. Somit haben die geplanten Änderungen Auswirkungen auf die Emissionen, Luftverunreinigungen und Gerüchen im Bereich des Linnebrink Tanklagers.

Die neue Anlagentechnik erfüllt die in der TA Luft, Kapitel 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 genannten Anforderungen.

### **Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz**

Die Treibhausgasemissionen der Raffinerie Ruhr Oel am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst werden nach dem gültigen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) erfasst. Hierzu liegt eine entsprechende Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase gemäß § 4 (1) TEHG vor.

Die geplanten Änderungen Im Linnebrink-Tanklager haben keinen Einfluss auf die Darstellung der Treibhausgasemissionen gem. derzeit gültigen Überwachungsplan.

### **Geräuschemissionen**

Mit den beantragten Änderungen sind bauübliche Lärmemissionen, wie Erd-, Beton-, Stahlbauarbeiten sowie Bauverkehr verbunden. Diese Emissionen können jedoch als nicht erheblich eingestuft werden, da sie nur zur Tagzeit freigesetzt werden und durch die Lage der Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände zur nächst liegenden Wohnbebauung abgeschirmt werden.

Es ist somit nicht zu erwarten, dass der durch die Errichtung der Anlage bedingte Baulärm zu einer Überschreitung der Lärmrichtwerte für die nächstgelegene Wohnbebauung führen wird.

Im Rahmen des Antrages auf 2. Teilgenehmigung wird eine Immissionsprognose nach TA-Lärm für den Betrieb des Tank FB 5279 beigefügt.

### **Erschütterungen/Schwingungen**

Mögliche Schwingungen von Anlagen bzw. Anlagenteile, werden durch Schwingungsisolierungen u. ä. verhindert bzw. minimiert.

### **Schutz vor Strahlen**

Das Linnebrink-Tanklager bzw. die geplanten Änderungen inkl. des erforderlichen Anlagenequipments verursacht keine Strahlung. Daher sind keine Schutzmaßnahmen gegen Strahlung erforderlich.

### **Abwasser**

Im Rahmen der beantragten Änderung fallen keine neuen Abwasserströme an. Die Abwassermenge und die -zusammensetzung verändern sich nicht, entsprechend der geänderten Einsatzseite. Das Abwasser wird der betriebseigenen biologischen Abwasserbehandlung zugeführt.

### **Abfälle**

Durch die Umsetzung der beantragten Änderungsmaßnahmen fällt voraussichtlich als neuer Abfall die beladene Aktivkohle aus der Tankablufreinigungsanlage an.

Für die gesamte Raffinerie am Standort Gelsenkirchen-Horst ist ein Abfallmanagementplan erstellt, um die anfallenden Abfälle soweit wie möglich zu minimieren, intern zu verwerten bzw. nicht verwertbare Abfälle zu entsorgen. Ziel ist es, kohlenwasserstoffhaltige Fraktionen soweit wie möglich in der Raffinerie zu verwertbaren Produkten aufzubereiten.

### **Boden**

Nach Umsetzung der europäischen Industrie-Emissions-Richtlinie in nationales Gesetz sind im Rahmen von BImSchG-Genehmigungen Ausgangszustandsberichte (AZB) zu erstellen.

Ziel der Richtlinie ist es, eine Referenz für den Umfang der durch den Anlagenbetrieb bedingten zusätzlichen Schadstoffeinträge in den Untergrund zu halten, die nach IED unter Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit nach Außerbetriebnahme der Anlage wieder zu entfernen sind.

Das Linnebrink-Tanklager wurde nach dem Krieg (1958) östlich des Lanferbaches eingerichtet. Historische Kontaminationen aus der Hydrierwerksnutzung sind damit nicht zu erwarten.

Zur Vorbereitung und Angleichung des Untergrundes wurde hier eine Schicht aus Steinkohleflugasche ausgebracht, die aufgrund ihrer Sorptionskraft eine gute Schutzschicht für das Grundwasser darstellt.

Ein Wiedereinbau des Aushubmaterials vor Ort ist gemäß den Voruntersuchungen (Gutachten Füllung vom 13.10.2010) prinzipiell möglich. Für die Rückverfüllung der bei den Erdarbeiten anfallenden Flugaschen ist kein Wasserrechtlicher Antrag zu stellen, da es sich um einen Wiedereinbau handelt.

Raffinerie-spezifische Nutzungen haben seit der Vorbereitung des Untergrundes im Bereich des geplanten Tanks FB-5279 nicht stattgefunden.

2012 wurde der benachbarte Tank FB-5276 errichtet, in dem gefluxte Gasöle gelagert werden. Hinweise auf nutzungsbedingte Bodenverunreinigungen durch Produktaustritte o. Ä. bei Tank FB-5276 existieren nicht.

Im Zuge des Neubaus des benachbarten Tanks FB-5276 sind in 2010 Bodenuntersuchungen (Bauvorfelderkundungen) durchgeführt worden.

Bei diesen Bohrungen wurden keine organoleptischen Auffälligkeiten, die Hinweise auf nutzungsbedingte Verunreinigungen geben könnten, ermittelt.

Eindeutig dem Baufeld von FB-5279 zuortbaren Untersuchungsergebnissen, wie sie für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erforderlich sind, existieren damit für den Boden wie auch für das Grundwasser nicht.

Aufgrund der Stoffeigenschaften stellt Mittelöl grundsätzlich eine potentielle Gefahr für das Schutzgut Grundwasser dar.

Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind beim künftigen Betrieb nicht zu erwarten, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Neben dem bereits erstellten Mantelausgangszustandsbericht hat die Vorprüfung ergeben, dass für die beantragte Änderung **ein vorhabenbezogener Ausgangszustandsbericht erforderlich** ist.

## **Energieeffizienz**

Bereits während der Planung der Erweiterung des Linnebrink-Tanklagers wurde eine energieeffiziente Auslegung der Apparate und Anlageteile berücksichtigt. Der mit

dem künftigen Betrieb des Tank FB 5279 zusätzliche Energiebedarf wird durch eine optimierte Betriebsweise minimiert.

### **Sonstige Gefahren**

Die Umsetzung der geplanten Änderungsmaßnahmen führen nicht zu relevanten Änderungen der Ausgangssituation.

Sowohl die gehandhabten wassergefährdenden Stoffe und deren Zusammensetzung bleiben gleich.

Es werden keine neuen, in Ihrer Funktionsweise unbekanntes Geräte gehandhabt, so dass sich insgesamt keine Veränderung des Unfallrisikos ergibt.

An allen Stellen, an denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden Maßnahmen getroffen, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Boden, das Grundwasser bzw. in die Oberflächengewässer gelangen können.

Aus diesem Grund werden alle Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, entsprechend den Anforderungen der VAWS NRW ausgelegt und betrieben.

### **V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung**

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 03.07.2015 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

### **V.3.3 FFH-Verträglichkeit**

Im Rahmen der ersten Stufe dieser Prüfung wurden daher die Auswirkungen der beantragten Anlage untersucht. Die geplanten Änderungsmaßnahmen sind nicht mit zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen verbunden.



Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Wirkungen, die über das Betriebsgelände hinausgehen und Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-4407-302 "Köllnischer Wald") in ca. 10 km Entfernung haben.

Eine Beeinflussung von FFH- oder Vogelschutzgebieten ist durch geplante Vorhaben auszuschließen.

#### **V.3.4 Artenschutz**

Gemäß Runderlass zum Artenschutz sind bei immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Belange des BNatSchG zu prüfen.

Die vorliegenden faunistischen Daten geben kein vollständiges Bild von planungsrelevanten Arten auf dem Werksgelände und dessen Umgebung. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Vorhabensfläche selbst oder unmittelbar angrenzend ist jedoch unwahrscheinlich. Zudem sind Art und Umfang des geplanten Vorhabens nicht geeignet, die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

#### **V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete**

##### **Planungsrecht**

Die geplanten Änderungen im Linnebrink-Tanklager befinden sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH am Werkstandort Johannastraße 2 - 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst.

Das Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 250 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

Die neuen Anlageteile sollen auf bereits versiegelten und industriell genutzten Flächen errichtet werden.

Im "Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" ist das Raffineriegelände in Gelsenkirchen-Horst als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" ausgewiesen. Der betroffene Standort befindet sich nicht im Bereich eines ausgewiesenen Bebauungsplans.

Das Werksgelände ist im Norden von Grünflächen und der Halde Horst, dem Stadtteil Gelsenkirchen-Horst mit Wohnbebauung im Westen sowie dem Nordfriedhof im Osten umgeben. Des Weiteren grenzen noch diverse Brachflächen und Industrieanlagen im Osten an das Werksgelände.

Das Werksgelände wird durch eine Schienentrasse in ostwestlicher Richtung geteilt. Rohrleitungen und Straßen verbinden jedoch den nördlichen und südlichen Teil des Werkes miteinander.

##### **Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

## VI Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 4.512.480,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times ( - 500.000)$	14.787,00 €



Es ist gemäß Tarifstelle 15.1.1 jedoch mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, zu berechnen.

Bei Erteilung der Baugenehmigung durch die Stadt Gelsenkirchen würde auf der Grundlage der angegebenen Herstellungs-/Rohbausumme eine Verwaltungsgebühr nach dem Allgemeinen Gebührentarif – Tarifstelle 2.4.1.4. zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von 42.745,00 € erhoben werden.

Somit wird dieser Betrag als Basis für die Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

42.745,00 € - 30 % = 29.921,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Öffentliche Bekanntmachung im<br>Amtsblatt                             | 78,00 €  |
| 2.2 | Öffentliche Bekanntmachung in der<br>Westdeutschen Allgemeinen Zeitung | 937,20 € |

**Somit werden als Gebühr festgesetzt 31.236,70 €**

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **31.236,70 €** an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.



**Bitte beachten Sie, dass diese Kostenrechnung eine neue Kontonummer und neue Kontodaten enthält. Die bisherige Rechnungsnummer und der Zahlungsgrund werden ersetzt durch Vertragsgegenstand**

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht

- Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen

erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Kuhn-Renken



## Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0037/15/9.3.1

1.	Anschreiben vom 08.06.2015	2 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	4 Blatt
3.	BImSchG-Antragsformulare 1, bis 8	25 Blatt
4.	Bauunterlagen	8 Blatt
5.	Brandschutzkonzept	20 Blatt
6.	Topographische Karte Horst	1 Blatt
7.	Übersichtsplan	1 Blatt
8.	Auszug Flurkarte	1 Blatt
9.	Aufstellungskonzept	1 Blatt
10.	Kostenermittlung	1 Blatt
11.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	31 Blatt
12.	Werkslageplan	1 Blatt
13.	Topographische Karte Horst	1 Blatt
14.	Übersichtsplan DGK 5	1 Blatt
15.	Auszug Flurkarte	1 Blatt
16.	Aufstellungskonzept	1 Blatt
17.	Fließbild Festdachtank FB-5279	1 Blatt
18.	Sicherheitsdatenblätter	
	- Destillates (Petroleum)	26 Blatt
	- Destillates (Petroleum)	25 Blatt
	- Destillates (Petroleum)	26 Blatt
	- Kerosine	105 Blatt
	- Naphtha	23 Blatt
19.	Zertifikat ISO 9001, 14001,50001	2 Blatt
20.	Protokoll FFH Verträglichkeitsprüfung	2 Blatt



21.	Protokoll Artenschutzprüfung	2 Blatt
22.	Artenschutzprüfung	10 Blatt
23.	Übersichtsplan Tank FB 5279	1 Blatt
24.	Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht 22.05.2015	23 Blatt
25.	Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht vom 26.05.2015	14 Blatt



## Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0037/15/9.3.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.02.2015 (GV. NRW. S. 216)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2015 (BGBl. I S. 1187)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der



- Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BImSchV      Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV      Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV     Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
- ERVVO VG/FG    Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
- GebG NRW      Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
- GefStoffV       Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
- SigG             Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)





TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)